

**Confirmation der von der Stadt Güstrow zu errichtenden Leib-Renten-Societät :
Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten Junii 1767.**

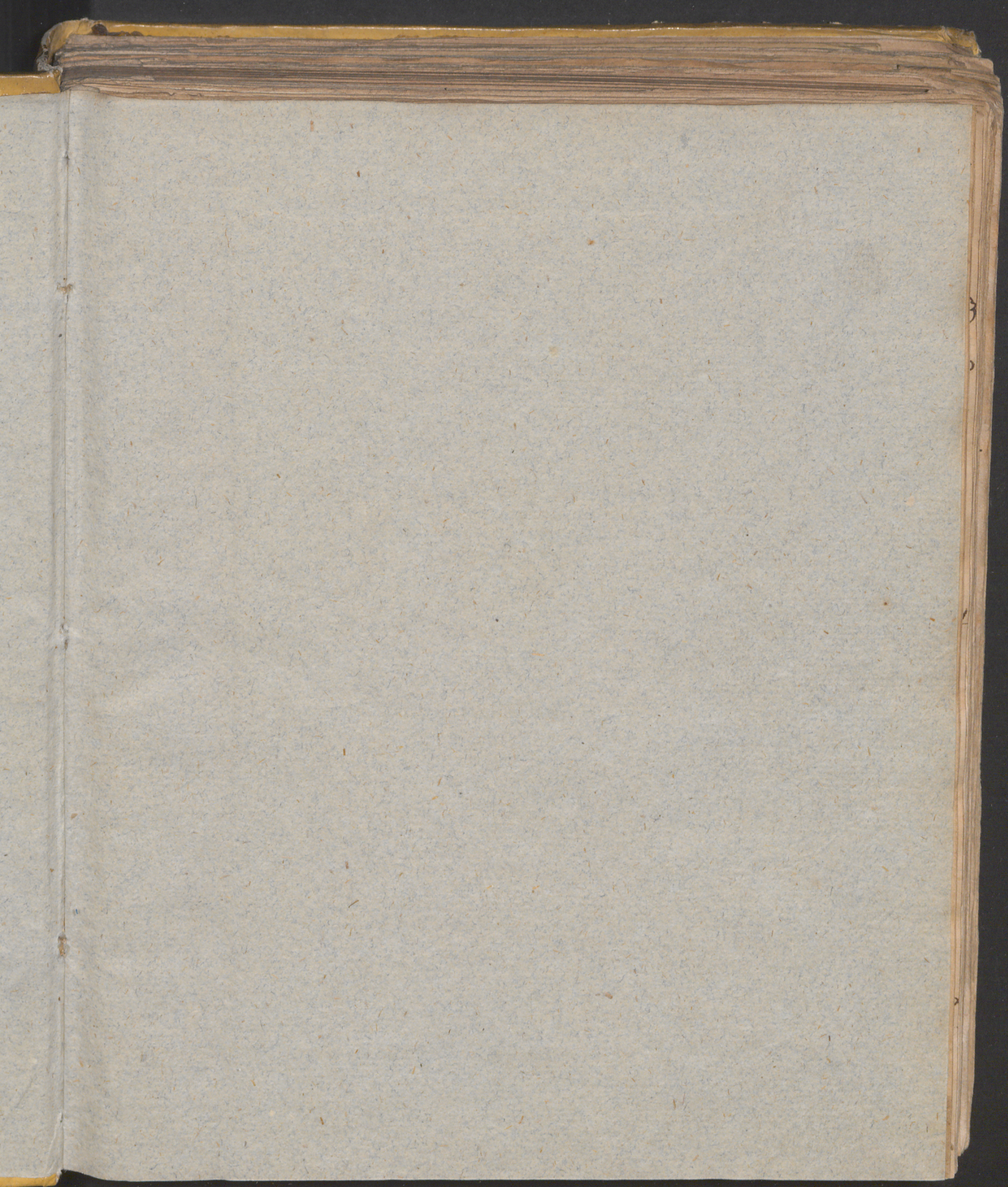
[S.l.], 1767

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833285807>

Druck Freier  Zugang



N^o 101 (15.) < Mrs >



III

Confirmation
der
von der Stadt Güstrow zu errichtenden
Leib-Renten-Societät.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu
Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, ic.

Ihm Kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzöge
zu Mecklenburg, und sonst jedermännlich: Als Uns Bürgermeister und Rath Unserer
Border-Stadt Güstrow supplicando unterthänigst angelanget, Wir geruheten in
Gnaden, den Plan einer von Uns zur Abbüdung der Schulden-Last gedachter Unserer
Stadt gnädigst genehmigten Leib-Renten-Societät oder Contine zu bestättigen, auch die darinn
den Interessenten versprochene besondre Vorrechte Landesherrlich zu concediren und zu
ertheilen; daß Wir darauf diesem unterthänigsten Gesuch in Gnaden deferiret, mithin nicht
nur den Plan sothaner Contine oder Leib-Renten-Societät alles Innhaltz genehmiget und
confirmiret, sondern auch insbesondere approbiret, und festgesetzt haben, daß sowohl die
Einnahme der neuangerichteten Güstrowschen Credit-Casse, als auch die Einkünfte von dem
Stadt-Gute Glasewitz und übrige Stadt-Cämmerey-Gefälle zum festen Fonds dieser Contine
dergestalt haften sollen, daß die zur Auskehrung der jährlichen Dividenden erforderlichen
Gelder, vor allen sonstigen Ausgaben, sie haben Namen, wie sie wollen, ja selbst vor den
Salarien, vorab genommen werden, überhanzt auch den Interessenten für ihre Actien der
Vorzugs-Rechte wahrer Aliment-Gelder versichert seyn sollen. Gleichermaassen haben Wir
auch zum Directorem des ganzen Werts den Ehrnamen, Unsern Lieben Getreuen Senatoren
und Kaufmann Cämmerey in Güstrow solbgergestalt gnädigst bestättiget, daß derselbe Kraft
dieses authorisiret seyn soll, die Stadt Cämmerey, wann selbige die zu den Dividenden erforderliche
Gelder nicht höchstens 4 Wochen vor Johannis jedesmal jährlich an ihn völlig abge-
liefert haben wird, ohne weitere gerichtliche Imploration mit Execution zu belegen, oder
die nach den ihm unweigerlich vorzuzeigenden Cämmerey-Registern etwa noch restierende
Pensions- oder sonstige Stadt-Gefälle, sie mögen sonst bestimmt seyn, wann sie wollen,
Behuf der zu bezahlenden Dividenden immediate executivisch bezutreiben. Confirmiren und
verordnen auch solches alles, Kraft dieses, wissenlich, so viel aus Landesfürstlicher Obrigkeit,
Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen kann und mag,
Uebrigens aber Uns und Unsern Successoribus an Unserer Landesfürstlichen Hobeit, Steuern
und Gerichten, auch allen andern Uns zusehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz un-
abbrüchig und sonst einem jeden an seinem erweislichen Recht unschädlich. Urkundlich unter
Unserm Handzeichen und Innsiegel. Gegeben auf Unserer Residenz Schwerin, den 6ten
Junii 1767.

Friederich, H. z. M.



C. F. G. v. Bassewitz.

Confirmation

von der Stadt ...

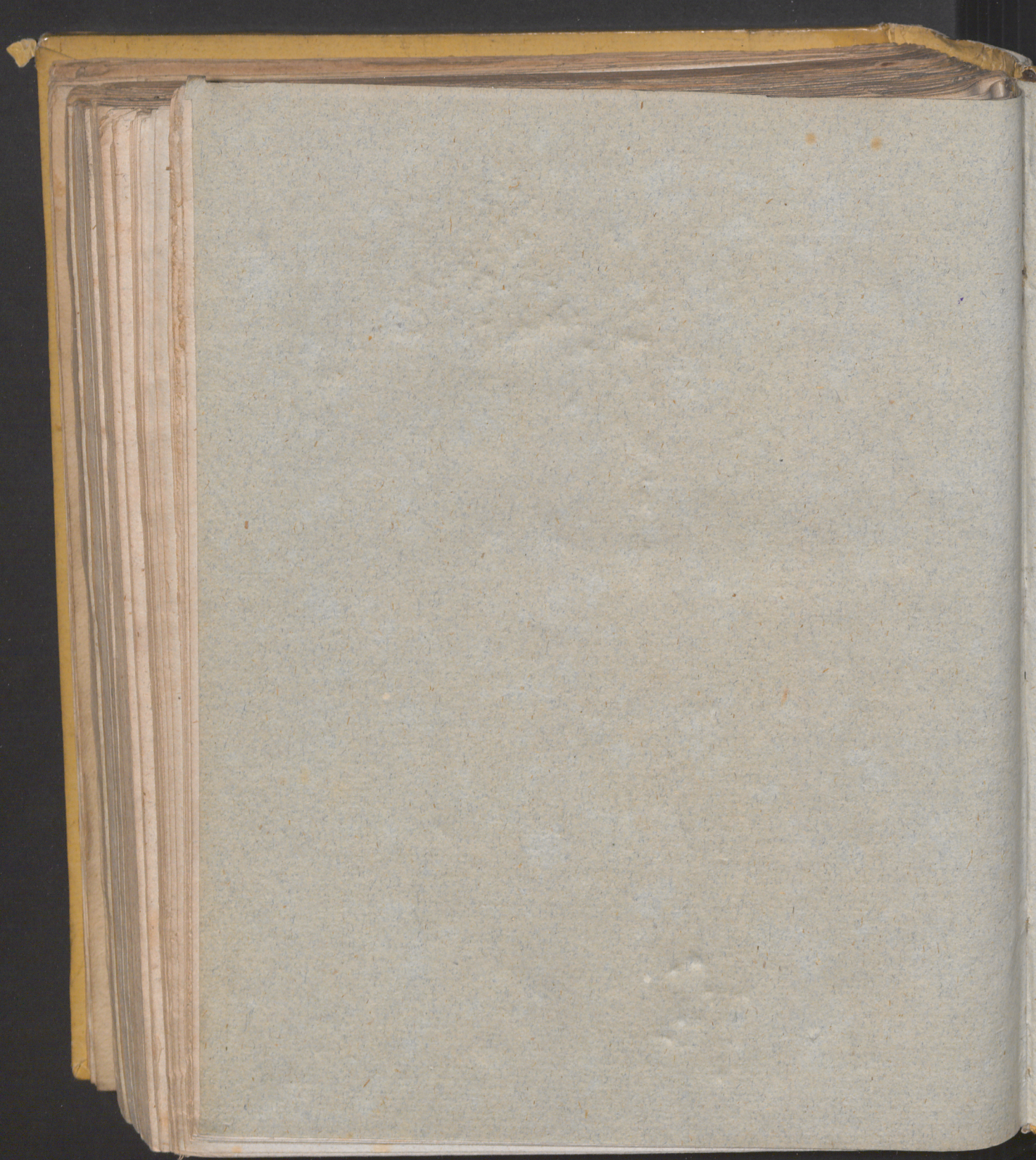
Wen ...

Main body of text, including a large initial 'E'.

Confirmation



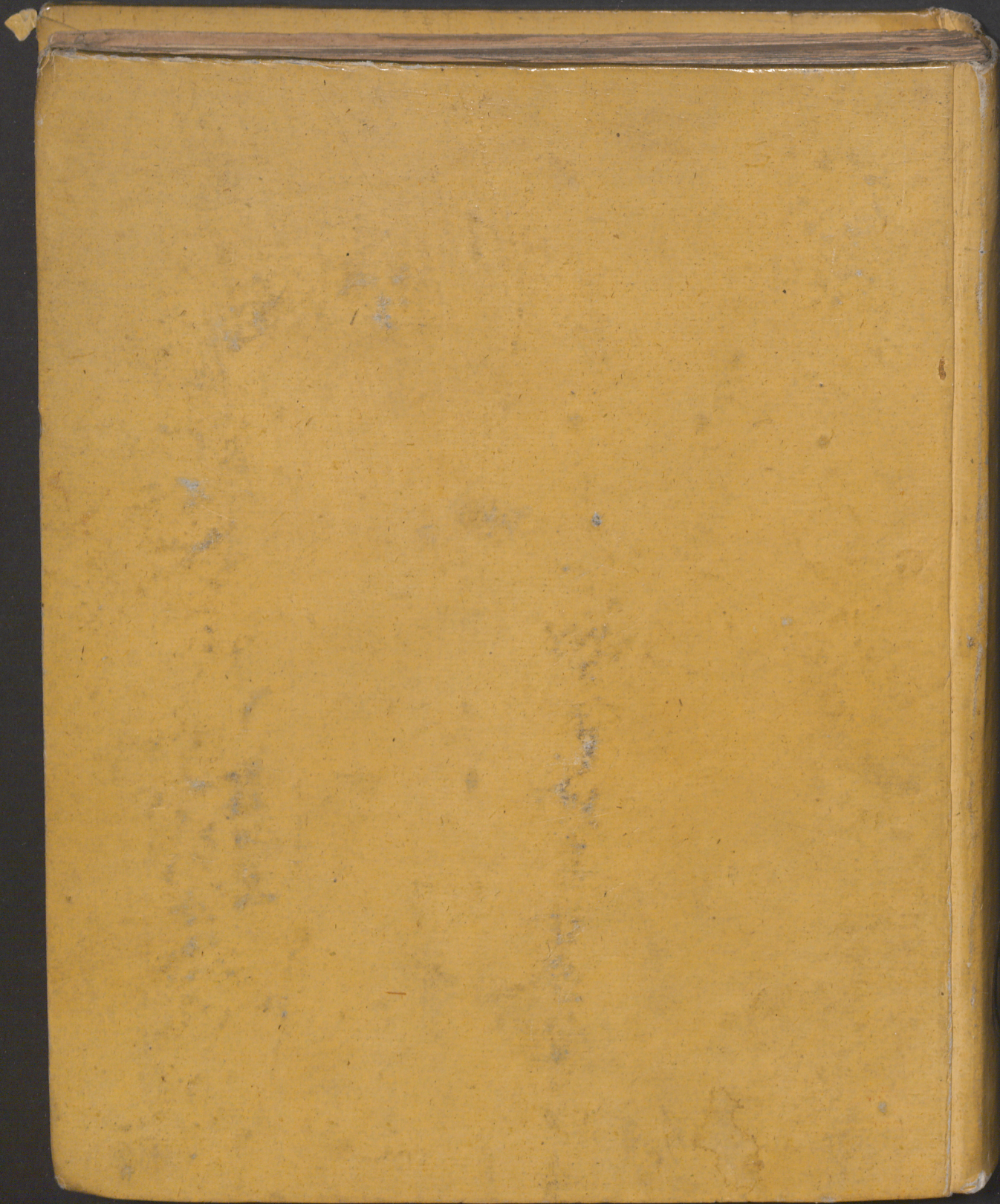
...



- 6. März 1957

1. O. Dez. 1969

1. O. Dez. 1969



Universitäts
Bibliothek
Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn833285807/phys_0010

DFG

Co
von der Stadt
Leib-Rent

Wir Friederich, von Gotte
Wenden, Schwerin und
der Lande Rost

Ich bin kund und bekennen hiermit
zu Mecklenburg, und sonst jeder
rer Vorder-Stadt Güstrow für
Gnaden, den Plan einer von Uns zu
Stadt gnädigst genehmigten Leib-Rente
den Interessenten versprochene besond
ertheilen; das Wir darauf diesem unter
nur den Plan solcher Contine oder L
confirmiret, sondern auch insbesondere
Einnahme der neuangerichteten Güstrow
Stadt-Gute Glasewitz und übrige Stad
dergestalt haften sollen, das die zur
Gelder, vor allen sonstigen Ausgaben, s
Salarien, vorab genommen werden, üb
Vorzugs-Rechte wahrer Aliment-Gelder
auch zum Directorem des ganzen Werks
und Kaufmann Kämmerer in Güstrow
dieses autorisiret sein soll, die Stadt G
berliche Gelder nicht höchstens 4 Wochen
liefert haben wird, ohne weitere gericht
die nach den ihm unweigerlich vorzugeh
Pensions- oder sonstige Stadt-Gefälle,
Behuf der zu bezahlenden Dividenden im
verordnen auch solches alles, Kraft dieses
Macht und Gewalt, auch von Rechts-
Uebriens aber Uns und Unsern Successo
und Gerichten, auch allen andern Uns a
abdrücklich und sonst einem jeden an seinen
Unserm Handzeichen und Insignel. C
Juni 1767.

Frieder



tion
v zu errichtenden
Societät.

rzog zu Mecklenburg, Fürst zu
auch Graf zu Schwerin,
gard Herr, ic.

Unsere Successores, regierende Herzöge
Uns Bürgermeister und Rath Unserer
hänigst angelanget, Wir geruheten in
der Schulden-Last gedachter Unserer
Contine zu bestättigen, auch die darinn
Landesherrlich zu concediren und zu
uch in Gnaden deferiret, mithin nicht
etät alles Inhalts genehmiget und
id festgesetzt haben, das sowohl die
isse, als auch die Aufkünfte von dem
fälle zum festen Fonds dieser Contine
jährlichen Dividenden erforderlichen
wie sie wollen, ja selbst vor den
Interessenten für ihre Actien der
sollen. Gleichermaßen haben Wir
Unsern Lieben Getreuen Senatoren
ädigst bestättiget, das derselbe Kraft
selbige die zu den Dividenden erfor
jedesmal jährlich an ihn völlig abge
on mit Execution zu belegen, oder
rey-Registern etwa noch restirende
bestimmet sein, wozu sie wollen,
isch bezutreiben. Confirmiren und
viel aus Landesherrlichen Obrigkeit,
itswegen geschehen kann und mag,
Landesherrlichen Hobeit, Steuern
lich- und Gerechtigkeiten ganz un
recht unschädlich. Urkundlich unter
rer Bestung Schwerin, den 6ten

J.M.

C. F. G. v. Bassewitz.

